



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

27. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 23.10.2024

Nummer 36

Inhalt

- Neufassung der Brandschutzordnung der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Brandschutzordnung DIN 14096

Brandschutzordnung DIN 14096 – A

Der Teil A der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen (z. B. Beschäftigte, Mitarbeiter*innen von Fremdfirmen, Studierende, Praktikant*innen, Gäste), die sich in den Gebäuden der Ostfalia Hochschule aufhalten. Ist jeweils ein Bestandteil auf den Flucht- und Rettungsplänen und ist somit entsprechend ausgehängt in allen Gebäuden.

Seite: 3

Brandschutzordnung DIN 14096 – B

Der Teil B der Brandschutzordnung richtet sich vornehmlich an Beschäftigte, Mitarbeiter*innen von Fremdfirmen, Studierende, Praktikant*innen,..., die sich nicht nur vorübergehend in den Gebäuden der Ostfalia Hochschule aufhalten.

Seite: 4 - 10

Brandschutzordnung DIN 14096 – C

Der Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben (z. B. Brandschutzbeauftragte, Sicherheitsingenieur*innen, Brandschutzhelfer*innen). Dieser Personenkreis ist in der Regel verantwortlich tätig und verfügt über besondere Betriebskenntnisse. Der Teil C ist spezifisch auf die Ostfalia Hochschule zugeschnitten.

Seite: 11 - 13

Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

Seite 14-15

Gesetzliche Grundlagen

Seite 16



VERHALTEN IM BRANDFALL



Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder
betätigen



Notruf: **112**

WER ruft an?
WO brennt es?
WAS brennt?
WIEVIELE Verletzte?
WARTEN auf Rückfragen!

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen
mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen:

Auf Anweisung achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung DIN 14096 – B- Allgemeiner Teil-

-Für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben-

Geltungsbereich

Der Teil B der Brandschutzordnung richtet sich vornehmlich an alle Beschäftigten, Professor*innen, Lehrbeauftragte, Studierende und Besucher*innen, die sich in der Ostfalia Hochschule aufhalten. Weiterhin gilt die Brandschutzordnung für alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend hier aufhalten, wie beispielsweise auftragsausführende Firmen. Dieser Teil besteht aus schriftlich abgefassten Hinweisen und Verhaltensregeln zur Verhinderung von Rauchausbreitung, Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und Hinweisen zum Verhalten im Brandfall und anderen Gefahren.

Eine Ausfertigung dieses Teils der Brandschutzordnung wird den Beschäftigten gegen Unterschrift ausgehändigt.

Jährliche Unterweisungen über die Inhalte der Brandschutzordnung sind von den verantwortlichen Personen durchzuführen und zu dokumentieren.

Die nachfolgenden Bestimmungen zum vorbeugenden Brandschutz und zum Verhalten im Brandfall sind zu beachten.

Inhalt

- 1. Brandschutzordnung Teil A (Aushang)**
- 2. Brandverhütung**
- 3. Brand- und Rauchausbreitung**
- 4. Flucht- und Rettungswege**
- 5. Melde- und Löscheinrichtungen**
- 6. Verhalten im Brandfall**
- 7. Brand melden**
- 8. Alarmsignale und Anweisungen beachten**
- 9. In Sicherheit bringen**
- 10. Löschversuche unternehmen**
- 11. Besondere Verhaltensregeln**

1. Brandschutzordnung Teil A (Aushang)

Bei der Brandschutzordnung Teil A handelt es sich um einen Aushang für die einzelnen Standorte/Gebäude der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften, in dem die wichtigsten Telefonnummern für eine Brandmeldung aufgeführt sowie grundlegende Verhaltensweisen im Brandfall zusammengefasst sind.

2. Brandverhütung

- 2.1. Die Brandverhütung ist die wichtigste Aufgabe des Brandschutzes und daher von allen Hochschulmitgliedern zu beachten, d. h. alle Beschäftigten, Studierenden,... sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes bzw. Aufenthaltsortes und der Umgebung sowie über die zu treffenden Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren (zum Beispiel Brandmeldeeinrichtungen, Lages des Fluchtweges, Ort des Sammelplatzes, Einrichtungen des Selbstschutzes wie Feuerlöscher, Wandhydranten und Löschdecken). Insbesondere ist jede/r verpflichtet, besonders vorsichtig mit elektrischen Einrichtungen sowie explosionsgefährlichen, brandfördernden und entzündlichen Stoffen umzugehen.
- 2.2. *An der Ostfalia Hochschule ist das Rauchen in den Gebäuden untersagt.* Streichhölzer und/oder Zigaretten- und Tabakreste dürfen nur in den aufgestellten Aschenbechern entsorgt werden und nicht in vorhandene Papierkörbe.
- 2.3. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht (Kerzen, Streichhölzer, Funken,...) ist grundsätzlich untersagt.
- 2.4. *Feuergefährliche Arbeiten wie Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten außerhalb der dafür vorgesehenen Arbeitsplätze sind nur mit einer schriftlichen Genehmigung erlaubt (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) und dürfen nur von berechtigten Personen ausgeführt werden.* Der Erlaubnisschein wird von der/dem Brandschutzbeauftragten ausgestellt. *Vor Beginn der Arbeiten sind entsprechende Schutzmaßnahmen gegen einen Entstehungsbrand zu treffen. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Kontrolle erforderlich.*
- 2.5. Wichtige Voraussetzung des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. Abfälle sind regelmäßig zu entfernen und dürfen auf keinen Fall auf Fluren/ in Treppenträumen zwischengelagert werden. *Brandlasten müssen außerhalb von Gebäuden gelagert werden (z. B. Abfall in Containern). Abfallcontainer dürfen nicht so gestellt werden, dass sie im Brandfall das Gebäude unmittelbar gefährden (mind. 5 m Abstand zum Gebäude).* Gefahrstoffe niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten.
- 2.6. Es ist stets dafür zu sorgen, dass Licht und elektrische Geräte, die nicht benötigt werden, abgeschaltet sind. Dieses gilt insbesondere nach Dienstschluss. Stand-by sollte vermieden werden.
Die Aufstellung und Benutzung privater Geräte ist ohne schriftliche Genehmigung von der/dem Brandschutzbeauftragten grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon sind lediglich das Aufstellen und Benutzen privater Kaffeemaschinen, Wasserkocher und Ventilatoren, sofern sichergestellt wird, dass diese gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV A 3) regelmäßig geprüft werden. Mikrowellen und Kühlschränke sind nur in besonderen Räumen (wie z. B. Teeküche, Labore o. ä.) zu betreiben. Ausnahmen bedürfen auch hier der schriftlichen Genehmigung der/des Brandschutzbeauftragten. Bei Mängeln an elektrischen Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen oder durch beauftragte Personen reparieren zu lassen.

3. Brand- und Rauchausbreitung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d. h. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten. Die Gebäude sind in Brandabschnitte eingeteilt, damit in einem Brandfall der Ausbreitung von Feuer auf andere Gebäudeteile entgegengewirkt wird.

Ein Brand wird immer durch starke Rauch- und Wärmeentwicklung begleitet. Die Rauchausbreitung ist als Hauptgefahr einzustufen. Brandrauch behindert die Sicht und wirkt als tödliches Atemgift. Um die Ausbreitung eines Brandes zu erschweren, soll eine Anhäufung brennbarer Materialien (z. B. Papier, Mobiliar) in den Flucht- und Rettungswegen vermieden werden.

In einigen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen sind Rauch- und Wärmeabzugsanlagen installiert. Diese verhindern die Verqualmung des Gebäudes im Brandfall und sichern damit den Fluchtweg. Sie sind bei Eintritt von Brandrauch durch den abgebildeten Auslöser zu aktivieren.



Auslöser für Rauchabzug

In den Fluren sind in festgelegten Abständen Rauchschutztüren angebracht, die im Normalfall über sogenannte Feststellanlagen offengehalten werden. Bei einer Rauchentwicklung schließen sich die Rauchschutztüren automatisch. Wichtig ist, dass Rauchschutz- und Brandschutztüren nicht mit Keilen oder anderen Gegenständen festgestellt werden.

Jede/r ist verpflichtet, z. B. Keile aus Brandschutztüren oder andere Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen.

4. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind genau festgelegte und gekennzeichnete Wege (siehe folgendes Piktogramm)



und müssen ständig in voller bzw. markierter Breite freigehalten werden. Im Evakuierungsfall muss es jeder anwesenden Person möglich sein, das Gebäude schnell und sicher über den Fluchtweg zu verlassen. Gleichzeitig dienen diese Wege der Feuerwehr als Rettungs- und Angriffswege.

Jede/r Ostfalia Angehörige hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeitsbereiches einzuprägen und dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht eingeengt und/oder verstellt werden. Fahrzeuge, die in Anfahrtszonen für die Feuerwehr parken, müssen aus diesem Bereich entfernt werden. Achtung: das Abschleppen ist kostenpflichtig.

5. Melde- und Löscheinrichtungen

Von allen Telefonapparaten kann die Rettungsleitstelle der Feuerwehr über 112 erreicht werden.

Einige Gebäude bzw. Gebäudeteile sind mit Brandmeldeanlagen ausgestattet. Unterscheiden muss man zwischen Hausalarm und Anlagen, die zur Feuerwehr aufgeschaltet sind und somit die Alarmierung direkt an die Feuerwehr weitergeben.

Über den Hausalarm erfolgt nur eine Warnung für die im Haus befindlichen Personen. Eine Benachrichtigung der Feuerwehr muss separat per Telefon erfolgen. Zu erkennen sind diese Anlagen an den blauen Handfeuermeldern (siehe Bild), die im Brandfall auszulösen sind, wenn noch keine Auslösung durch die Rauchmelder erfolgt ist.



Melder für Hausalarm

Die roten Melder (siehe Bild) geben den Alarm direkt an die Feuerwehr weiter.



Handfeuermelder

Können Sie zusätzlich Informationen zum Brand geben, z. B. über die Anzahl verletzter Personen, betroffene Gebäudeteile, Anfahrtsweg,... teilen Sie dieses unverzüglich der Feuerwehr über 112 mit.

6. Verhalten im Brandfall

Oberstes Gebot im Brandfall ist, Ruhe und Besonnenheit zu bewahren. Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen. Ängstliche und panische Personen können sich unter Umständen falsch verhalten und so sich und andere in noch größere Gefahr bringen. Deshalb gilt: Wenn möglich, nicht in Panik geraten und verängstigte, panische oder geschockte Personen unterstützen und aus dem brennenden Gebäude leiten.

Der Gefahrenbereich ist auf dem schnellsten und kürzesten Weg zu verlassen und der gekennzeichnete Sammelplatz (siehe Piktogramm) aufzusuchen.



Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Brennende Personen dürfen nicht fortlaufen. Sie sind in Mäntel, Jacken, Decken, Tücher, ... zu hüllen und auf dem Boden zu wälzen.

Eine Brandausbreitung ist zu verhindern. Türen und Fenster sind zu schließen, um die Ausbreitung des Brandes und vor allem des Rauchs zu minimieren. Betätigen Sie wenn möglich den Notschalter und setzen Sie damit elektrische Anlagen o. ä. außer Betrieb. Sollte der Brand schon so groß sein, dass jede weitere Tätigkeit im Gebäude eine Gefahr darstellt, Gebäude verlassen und den entsprechenden Sammelplatz aufsuchen.

Die Anfahr- und Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einer/einem ortskundigen Ostfalia-Angehörigen oder einer/einem Brandschutz Helfer/in einzuweisen.

Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

7. Brand melden

Beim Ausbruch eines Brandes ist sofort die Feuerwehr über einen Handfeuermelder und/oder Telefon 112 zu alarmieren. Bei der Alarmierung per Telefon ist folgender Ablauf anzuwenden:

- ✓ Wer meldet? (eigenen Name nennen)
- ✓ Was ist passiert bzw. was brennt? (Treppenhaus, Labor, Chemikalien, radioaktive Stoffe, ...)
- ✓ Wie viele Personen sind betroffen bzw. verletzt? (Angabe über Verletzte oder gefährdete Personen)
- ✓ Wo brennt es? (Angabe von Straße, Gebäude, Stockwerk, Zimmer, ...)
- ✓ Warten auf Rückfragen! Das Gespräch wird nur von der Rettungsleitstelle beendet. Eventuell können Ihnen auch wertvolle Hinweise für die Erste Hilfe an Betroffenen mitgeteilt werden.

8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

In den Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, die mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet sind, erfolgt die Alarmierung durch ein akustisches Alarmsignal sobald die Anlage durch einen Handfeuermelder oder durch das Anspringen eines Rauchmelders ausgelöst wurde.

Gefährdete Personen sind ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen. Fenster und Türen sind zu schließen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr werden die Brandbekämpfung und die Evakuierung des Gebäudes durch das Brandschutzpersonal geregelt. Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

9. In Sicherheit bringen

Vermeiden Sie jede Panik. Bleiben Sie ruhig und gelassen. Unterbrechen Sie ihre Arbeit und verlassen Sie das Gebäude unverzüglich auf den gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen und begeben sich zum Sammelplatz, sobald die Feuerwehr alarmiert wurde oder das Alarmsignal der Brandmeldeanlage oder der Hausanlage ertönt oder auf eine andere Weise alarmiert wurde. Dieses dient der Prüfung, ob alle Personen das Gebäude verlassen haben und um Informationen über noch durchzuführende Maßnahmen und die Dauer des Aufenthaltes auf dem Sammelplatz weiter zu geben.

Beim Verlassen des Gefahrenbereiches sind Personen, die sich nicht selbst in Sicherheit bringen können, zu unterstützen.

In stark verqualmten Räumen und Fluchtwegen bewegen Sie sich bitte, um so wenig Rauch wie möglich einzuatmen und das Bewusstsein zu behalten, gebückt bzw. kriechen Sie zur Not aus dem Gefahrenbereich, denn Wärme und Rauch steigen nach oben. Wenn möglich nasse Tücher vor Mund und Nase halten.

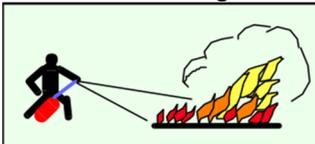
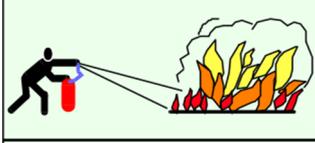
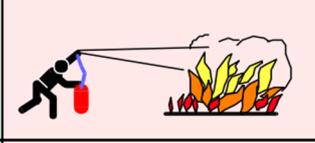
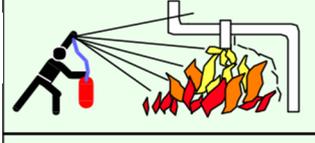
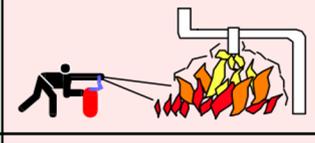
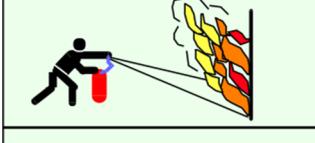
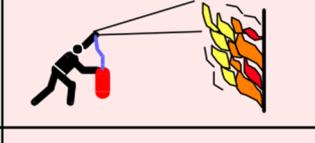
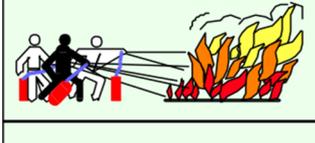
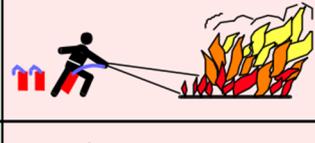
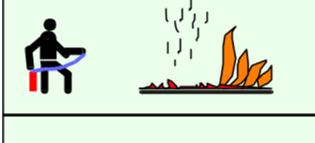
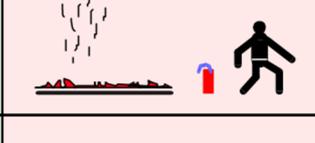
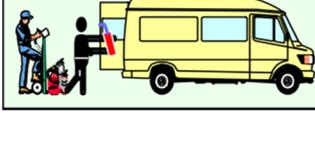
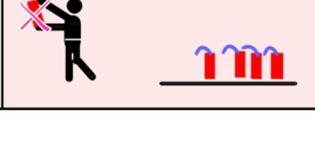
Sind Fluchtwege nicht mehr nutzbar, begeben Sie sich möglichst in einem vom Brand noch nicht betroffenen Raum mit außenliegendem Fenster, schließen die Tür und machen sich am Fenster bemerkbar (Hilfe!) und warten auf die Rettung durch die Feuerwehr.

Benutzen Sie in keinem Fall Aufzüge, um sich in Sicherheit zu bringen. Fahrstühle werden durch Brände oftmals außer Betrieb gesetzt und bleiben stecken. Somit wären Sie im Aufzug gefangen und könnten das brennende Gebäude nicht rechtzeitig verlassen bevor sich Brand oder Rauch ausgebreitet haben.

10. Löschversuche unternehmen

Löschversuche sind nur dann durchzuführen, wenn dies ohne Gefährdung der eigenen Person möglich ist. Leben und Gesundheit haben vor der Sicherung von Sachgütern immer Vorrang. Es sind die vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen zu benutzen.

Brennende Personen sollten aufgehalten werden und mit Kleidungsstücken oder Decken gelöscht werden. Bringen Sie die Person dazu, sich auf dem Boden zu wälzen, bis der Brand erstickt ist.

	richtig	falsch
• Feuer in Windrichtung angreifen.		
• Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin)		
• Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
• Wandbrände von unten nach oben löschen!		
• Angemessene Anzahl von Löschern auf einmal einsetzen,		
• Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung!		
• Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen.		

11. Besondere Verhaltensregeln

Die Brandschutzordnung ist allen Hochschulangehörigen bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist in regelmäßigen Abständen in Form einer Unterweisung, möglichst mit einer Brandschutzübung (Theorie und Praxis), zu wiederholen. Die Unterweisung ist nachweislich zu dokumentieren.

Fenster und Türen schließen, um die Ausbreitung des Brandes und vor allem des Rauchs zu minimieren. Jedoch nicht abschließen. Damit kann eine weitere Ausbreitung vermieden werden.

Energieträger, Geräte, Maschinen und Versuche nach Möglichkeit abschalten z. B. durch betätigen eines Notausschalters, welcher alle damit verbundenen elektrische Anlagen o. ä. außer Betrieb setzt (z. B. im Labor).

Eine ortskundige Person muss für die Feuerwehr als Ansprechpartner*in zur Verfügung stehen.

Über besondere Gefährdungen wie

- ✓ Brennbare Flüssigkeiten
- ✓ Druckgasflaschen
- ✓ Radioaktive Stoffe
- ✓ Giftige Stoffe
- ✓ Ätzende Stoffe

ist die Feuerwehr zu informieren.

Die/der Brandschutzbeauftragte ist über alle Brände zu informieren.

Brandschutzordnung Teil C Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung C ist an das Brandschutzpersonal der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften mit besonderen Brandschutzaufgaben gerichtet. Die besonderen Aufgaben des Brandschutzpersonals an den einzelnen Standorten werden im Rahmen der Benennung der Personen festgelegt. Die Brandschutzordnung C soll als allgemeine Orientierung über die Aufgaben und Pflichten des Brandschutzpersonals dienen.

Inhalt

1. **Brandschutzpersonal**
2. **Brandverhütung**
3. **Alarmierung**
4. **Sicherungsmaßnahmen für Personen und Sachwerte**
5. **Löschmaßnahmen**
6. **Vorbereitungen für den Einsatz der Feuerwehr**
7. **Aufgabenverteilung und weitere Einzelheiten der Brandbekämpfung**
8. **Aufgaben nach dem Brand**

1. Brandschutzpersonal

Als Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben (Brandschutzpersonal) an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften werden bestimmt (Stand: August, 2024)

Standort	Name	OE	Tel.
Brandschutzverantwortliche/r für die gesamte Ostfalia Hochschule			
	Prof. Rosemarie Karger	Präsidium	10000
Brandschutzbeauftragte/r			
	Christian Hagedorn	Dezernat 4	14330
Brandschutz Helfer*innen			
Die Liste aller Brandschutz Helfenden der Ostfalia wird im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzmanagementsystem (AGUM) aktualisiert, siehe: https://ostfalia.agu-hochschulen.de/aufbauorganisation/brandschutz-evakuierungs-oder-raeumungshelfer (nur innerhalb des Hochschulnetzes aufrufbar)			

2. Brandverhütung

- 2.1 Die Brandverhütung ist die wichtigste Aufgabe des Brandschutzes und daher von jeder und jedem zu beachten, d. h. Brandursachen sind rechtzeitig zu erkennen und aus dieser Erkenntnis sind vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen. Dieses schafft optimale Voraussetzungen für die Brandbekämpfung. Festgestellte Mängel sind vom Brandschutzpersonal an das Dezernat 4 zu melden, damit diese Mängel beseitigt werden können.
- 2.2 Für das Brandschutzpersonal gilt folgender Hinweis: Für die Lagerung und Verwendung brennbarer und explosiver Stoffe sind die Sondervorschriften (u. a. Druckgasverordnung, Richtlinien für chemische Laboratorien, Verordnung über brennbare Flüssigkeiten usw.) von den in diesem Bereich tätigen Personen zu beachten und einzuhalten.
- 2.3 Jeder Gebrauch von Handfeuerlöschgeräten ist dem Dezernat 4 in Wolfenbüttel zu melden, damit eine sachgerechte Wiederinstandsetzung erfolgen kann. Die Instandsetzung der gebrauchten Feuerlöscher darf nur durch eine autorisierte Firma erfolgen. Die Instandsetzung wird zentral organisiert.

3. Alarmierung

- 3.1 Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt entweder direkt von der Person, die den Brand bemerkt hat, oder über die Telefonzentrale. Die Telefonzentrale ist auf jeden Fall zu benachrichtigen, damit diese die Information weiterleiten kann. Die Telefonzentrale benachrichtigt:
 - 1. die Brandschutzbeauftragte oder den Brandschutzbeauftragten des Standortes,
 - 2. den Hausdienst des Standortes,
 - 3. das übrige Brandschutzpersonal sowie
 - 4. die für den jeweiligen Standort zuständigen Leitungspersonen (Präsidium, Dekanat)
- 3.2 Die Telefonzentrale ist, wenn sie nicht unmittelbar durch den Brand bedroht ist, ständig betriebsbereit zu halten.
- 3.3 Nach der Benachrichtigung des Brandschutzpersonals durch die Telefonzentrale fordert dieses die anwesenden Personen in dem zu räumenden Gebäudeteil auf, das Gebäude zu verlassen, wenn keine akustische Signalanlage vorhanden ist.

4. Sicherungsmaßnahmen für Personen und Sachwerte

- 4.1 Bei einem Brand sind alle gefährdeten Bereiche des Gebäudes zu räumen. Die Räumung ist vom Brandschutzpersonal des Standortes zu überprüfen.
- 4.2 Personen, die sich nicht selbst in Sicherheit bringen können, sind beim Verlassen des Gefahrenbereiches zu unterstützen. Die Unterstützung ist vom Brandschutzpersonal zu organisieren.
- 4.3 Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist die Feuerwehreinsatzleitung sofort über Personen, die sich im Gefahrenbereich aufhalten und sich nicht selbst retten können, vom Brandschutzpersonal zu informieren.
- 4.4 Türen und Fenster innerhalb eines Brandraumes sowie Brandabschlüsse sind zu Vermeidung von Zugluft und der Ausdehnung des Feuers geschlossen zu halten. Sie dürfen nur bei Gefährdung von Personen durch Rauchentwicklung geöffnet werden. Die Türen sind nicht abzuschließen.

- 4.5 Die Rettungswege (vorrangig Treppenhäuser) sind durch umgehendes Öffnen vorhandener Rauchabzugsklappen (Fenster) rauchfrei zu halten.
- 4.6 Die Versorgungsleitungen wie Gas-, Luft- und Stromzufuhr (außer für elektrische Lichtenanlagen) und die damit betriebenen Einrichtungen und Maschinen sind mit den dafür bestimmten Vorrichtungen (Hauptschalter) vom Brandschutzpersonal ordnungsgemäß abzuschalten bzw. die Abschaltung zu veranlassen.
- 4.7 Bei laufenden, kritischen oder gefährlichen Experimenten müssen in den brandgefährdeten Bereichen, um zusätzliche Explosions-, Vergiftungs- oder elektrische Gefahren zu vermeiden, sofortige Maßnahmen zur Unterbrechung der Versuche vorbereitet werden. Die Maßnahmen sind von den vor Ort tätigen Personen durchzuführen. Die Einsatzleitung der Feuerwehr ist vom Brandschutzpersonal über diese Maßnahmen zu informieren.

5. Löschmaßnahmen

- 5.1 Brennendes Öl und Fett sowie Schornsteinbrände und Brände in elektrischen Anlagen sind nicht mit Wasser zu löschen.
- 5.2 Alle Entstehungsbrände sind mit den vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen zu bekämpfen.

6. Vorbereitungen für den Einsatz der Feuerwehr

- 6.1 Die Einfahrtstore sind nach der Alarmierung der Feuerwehr zu öffnen. Beim Eintreffen der Feuerwehr ist diese einzuweisen.
- 6.2 Die Wege und Zugänge zur Brandstelle sind durch Absperrmaßnahmen freizuhalten. Fahrzeuge, die Zugänge versperren, sind entfernen zu lassen.
- 6.3 Die Brandstelle ist durch Absperrmaßnahmen für den Zutritt von Unbefugten zu sperren.
- 6.4 Den Anweisungen der Feuerwehreinsatzleitung ist Folge zu leisten.

7. Aufgabenverteilung und weitere Einzelheiten der Brandbekämpfung

- 7.1 Die konkrete Aufgabenverteilung zwischen den für den Brandschutz zuständigen Personen und weitere Einzelheiten für die Brandbekämpfung können für jeden Standort durch zusätzliche Regelungen festgelegt werden.

8. Aufgaben nach dem Brand

- 8.1 Nach dem Brand ist das Dezernat 4 in Wolfenbüttel zu benachrichtigen, damit notwendige Instandsetzungsarbeiten am Gebäude in Auftrag gegeben und die benutzten Feuerlöscheinrichtungen kontrolliert werden können.
- 8.2 Die Brandstelle ist weiterhin für den Zutritt von Unbefugten verboten.

Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

(gemäß GUV-R 500 Kapitel 2.2.6 „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“, Anhang 1)



Seite 1 von 2

Wie <input type="checkbox"/> Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren (Schweißerlaubnis) <input type="checkbox"/> Trennschleifen, <input type="checkbox"/> Löten, <input type="checkbox"/> Auftauen, <input type="checkbox"/> Heißklebearbeiten, <input type="checkbox"/> Sonstiges _____		Ostfalia- Anspruchspartner*in (Name): _____ Tel.: _____
1	Arbeitsort/-stelle _____	
1a	Bereich mit Brand- und Explosionsgefahr	Die räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) von _____ m; Höhe von _____ m, Tiefe von _____ m
2	Arbeitsauftrag (z.B. Träger abtrennen) Arbeitsverfahren _____ _____	Auszuführen von (Name): _____
3	Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr	Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
3a	Beseitigen der Brandgefahr <input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und gegebenenfalls deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüche, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte) zu benachbarten Bereichen durch Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw.	
3b	Bereitstellen von Löschmitteln <input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/> Löschsand <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> wassergefüllte Eimer <input type="checkbox"/> Benachrichtigen der Feuerwehr	
3c	Brandposten	<input type="checkbox"/> Während der schweißtechnischen Arbeiten: Name: _____

3d	Brandwache	<input type="checkbox"/> Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten: Dauer: _____ Std.; Name: _____	
4	Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände-auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Resten <input type="checkbox"/> Beseitigen von Explosionsgefahr in Rohrleitungen <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben und gegebenenfalls in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen <input type="checkbox"/> Durchführung lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung <input type="checkbox"/> Aufstellen von Gaswarngeräten <input type="checkbox"/> Sonstiges	Name: _____
4a	Beseitigen der Explosionsgefahr		
4b	Überwachung	<input type="checkbox"/> Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name: _____	
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten Nach: _____ Std. Name: _____	
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders _____ Telefons _____ Feuerwehr Ruf-Nr. _____	
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber) Datum:	Die Maßnahmen nach Nummer 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung Unterschrift:	
7	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer) Datum:	Die Arbeiten nach Nummer 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach Nummer 3a-3c und/oder 4a-4b durchgeführt sind. Unterschrift:	
Original: auszuführende Person 1. Kopie: Ostfalia-Auftraggeber 2. Kopie: Auftragnehmer			

Gesetzliche Grundlagen u.a.

Arbeitsschutzgesetz

Niedersächsisches Nichtraucherschutzgesetz

Arbeitsstättenverordnung

Versammlungsstättenverordnung

DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention

Arbeitsstättenrichtlinie 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“

Arbeitsstättenrichtlinie 2.2 „Maßnahmen gegen Brände“

Arbeitsstättenrichtlinie 2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“

DGUV Information 205-001 „Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz“

DGUV Information 205-002 „Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten“

VdS Richtlinie - VdS 2000 „Leitfaden für den Brandschutz im Betrieb“